

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma Kudernak GmbH

I. Geltungsbereich

Die Firma Kudernak GmbH wird nachstehend Verkäufer genannt, auch wenn sie als Käufer tätig ist. Soweit im Nachfolgenden der Begriff Kaufvertrag gebraucht wird, gilt dieses auch für den Fall, dass es sich im Einzelfall um einen Werkvertrag handelt.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Bereich des Handelsgeschäftes gehört und juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für alle zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Käufers, die der Verkäufer nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den Verkäufer unerheblich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Alle Vereinbarungen, die zwischen Verkäufer und Käufer im Zusammenhang mit Kaufverträgen getroffen werden, sind in dem Kaufvertrag, diesen Bedingungen und der Auftragsbestätigung des Verkäufers schriftlich niedergelegt. Nebenabreden, Abweichungen von diesen Bedingungen sowie Ergänzungen oder der Ausschluss dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

II. Angebot

Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass der Verkäufer diese ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet hat.

Kostenvorschläge, Maßangaben, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfe sowie andere Unterlagen, die zu dem unverbindlichen Angebot des Verkäufers gehören, bleiben im Eigentum des Verkäufers und sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht von ihm ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur nach Erteilung einer schriftlichen Zustimmung durch den Verkäufer zugänglich gemacht werden. Sofern Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen, welche vom Käufer dem Verkäufer übergeben werden, gefertigt werden, übernimmt der Käufer die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt sind.

Werkzeuge, die vom Verkäufer zur Herstellung des Liefergegenstandes gefertigt werden, verbleiben in dessen Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer die anteiligen Kosten oder Gesamtkosten für die Herstellung der Werkzeuge übernommen hat. Der Verkäufer verpflichtet sich, derartige Vorrichtungen für mindestens 2 Jahre nach dem letzten Einsatz bereitzuhalten.

III. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend, im Falle eines Angebotes des Verkäufers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme des Angebotes, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.

Bei Anfertigungsware sind Mehr- oder Mindermengen bis zu 10 % der vereinbarten Menge zulässig, ohne dass eine der Parteien ein Recht daraus herleiten kann.

Bei Abrufaufträgen ist der Verkäufer berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche des Käufers können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruftermine und Mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen unserer Lieferungs- oder Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, ist der Verkäufer berechtigt, sie nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist als geliefert zu berechnen. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

IV. Preis, Zahlung, Versendung und Verpackung

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

Übersteigt die vereinbarte Lieferzeit den Zeitraum von vier Monaten ab Vertragsabschluss oder verzögert sich die Lieferung über vier Monate ab Vertragsabschluss aus Gründen, die allein der Käufer zu vertreten hat oder die allein in seinem Risikobereich fallen, ist der Verkäufer berechtigt, den am Tag der Lieferung gültigen Preis zu berechnen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5 % des bezifferten Kaufpreises, so ist der Käufer berechtigt, dieser Erhöhung zu widersprechen. Dieses Widerspruchsrecht entfällt, wenn der Käufer es nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen, beginnend ab dem Datum der Mitteilung des neuen Preises, ausübt.

Die Rechnungen des Verkäufers sind porto- und bankspesenfrei zu bezahlen. Geht der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum beim Verkäufer ein, so ist der Käufer berechtigt, einen Skontoabzug von 2 % vorzunehmen. Rechnungsbeträge über Frachtkosten, Montagen, Reparaturen, Formen und Werkzeugkosten sind jeweils sofort fällig und netto zahlbar.

Der Käufer kommt ohne Mahnung des Verkäufers in Verzug, wenn er den Kaufpreis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, vom betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Verkäufer bleibt vorbehalten.

Der Käufer ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, vom Verkäufer anerkannt wurden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur befugt, wenn ein Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht.

Verpackungen werden Eigentum des Bestellers und sind vom Verkäufer berechnet. Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versendungsart erfolgt nach bestem Ermessen des Verkäufers.

V. Lieferzeit

Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Falls der Verkäufer schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten kann oder aus sonstigen Gründen in Verzug gerät, hat der Käufer ihm eine angemessene Nachfrist – beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung bei dem Verkäufer oder im Falle der kalendermäßig bestimmten Frist zu gewähren. Nach fristlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung des Verkäufers, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang einer etwa ausbedingten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet der Rechte des Verkäufers aus Verzug des Käufers – um den Zeitraum, mit dem der Käufer seinen Verpflichtungen aus dem konkreten oder aus anderen Aufträgen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt. Dies gilt entsprechend für Liefertermine. Höhere Gewalt, unvorhersehbare Schwierigkeiten in Folge von Rohstoffmangel, Betriebs Einschränkungen und –stilllegungen, Produktionsstörungen, Sturm und Unwetter, regierungsseitige oder behördliche Anordnungen und/oder Kontrollen, unvorhergesehene Versandschwierigkeiten und andere vom Verkäufer nicht zu vertretende Ereignisse befreien den Verkäufer während der Dauer der Störung und deren Auswirkung von seiner Lieferpflicht und führen nicht zum Verzug. Die oben genannten Ereignisse berechtigen den Verkäufer außerdem, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und zwar auch dann, wenn das Geschäft während des Vorliegens solcher Umstände abgeschlossen wurde.

Sofern der Verkäufer sich in Verzug befindet, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Der Verkäufer haftet dem Käufer bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer vom Verkäufer zu vertretenden, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Dem Verkäufer ist ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen. Beruht der Lieferverzug nicht auf einer vom Verkäufer zu vertretenden, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen, auf jeden Fall auf den vorsehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Verladung und Versand erfolgen ausschließlich auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware das Lager des Verkäufers oder dessen Werk verlässt, auch für den Fall, dass frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

Falls fertigestellte Ware auf Wunsch des Käufers oder durch sonstige Gründe, wie Verkehrsstörungen, Transportsschwierigkeiten usw. nicht zum Versand gebracht werden können, gilt die Anzeige der Bereitstellung als Lieferung.

VI. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor. Wechsel oder Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Als Zahlungseingang gilt nur die endgültige Gutschrift des Wechsels oder Schecks. Vor erfolgter Bezahlung darf der Käufer die Ware weder verpfänden oder sicherungshalber übergreifen. Der Käufer hat den Verkäufer von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen seines Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Käufer hat dem Verkäufer alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung des Verkäufers nicht nach, so kann der Verkäufer die Herausgabe der noch in seinem Eigentum stehenden Vorbehaltsware ohne vorherige Fristsetzung verlangen. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Verkäufer gelten stets als Rücktritt vom Vertrag.

Der Käufer ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Käufer aus der Weiterveräußerung erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände mit oder ohne Nachbearbeitung weiterverkauft werden. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, als er seiner Zahlungspflicht dem Verkäufer gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Die eingezogenen Beträge werden treuhänderlich für den Verkäufer eingezogen und sind sofort an den Verkäufer abzuführen und bis zur Fälligkeit und Überweisung gesondert für den Verkäufer aufzubewahren.

VII. Gewährleistung

Der Käufer hat die empfangene Ware auf Vollständigkeit, Transportschäden, Beschaffenheit und deren Eigenschaft zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind vom Käufer innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Die Pflicht des Käufers zur Untersuchung der gelieferten Waren besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt wurden.

Der Verkäufer ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Käufer einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich gerügt hat. Soweit ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel an der Ware vorliegt und vom Käufer rechtzeitig schriftlich gerügt wurde, ist der Verkäufer – unter Ausschluss des Rechtes des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten – zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Käufer hat dem Verkäufer für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Sollte eine Nacherfüllung nicht möglich sein, so ist der Kaufpreis angemessen zu reduzieren. Das Recht zur Wandlung oder auch Schadenersatz wird ausgeschlossen.

Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Begründung der Beanstandung der ganzen Lieferung führen.

Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Der Verkäufer ist berechtigt, die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen.

Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat der Verkäufer diese insgesamt verweigert, kann der Käufer danach erst die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen, nicht jedoch vom Vertrag zurücktreten.

Der Verkäufer haftet mit Ausnahme der in diesem Vertrag vorgenommenen Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihm, seiner gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie Arglist des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Verkäufer bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder einer Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet er auch im Rahmen dieser Garantie.

Für Schäden, die auf dem Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet der Verkäufer allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie erfasst ist. Der Verkäufer haftet für Schäden, die durch eine einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit eine Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertrages von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Der Verkäufer haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen nicht vertragswesentlichen Nebenpflichten haftet der Verkäufer im übrigen nicht. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Vertragsprodukte nicht mit Mängeln, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, behaftet sind. Die Herstellung der Vertragsprodukte erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt. Die Vertragsparteien sind sich jedoch der Tatsache bewusst, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler an der Ware unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Technische Eigenschaften und Beschreibungen von Produktinformationen alleine stellen keine Zusage bestimmter Eigenschaften dar, sofern sie keine Auswirkung auf Qualität und Nutzbarkeit der Waren haben.

Handelsübliche Abweichungen bleiben daher vorbehalten. Eine Zusage von Eigenschaften im Rechtssinne ist nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Angaben vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden.

Die Mängelbeseitigungsansprüche gegen Verkäufer verjähren in 24 Monaten ab Gefahrenübergang. Sie sind nicht übertragbar. Unabhängig davon gibt der Verkäufer etwaige weitergehende Garantie- oder Mängelhaftungszusagen seiner Hersteller in vollem Umfang an den Käufer weiter, ohne dafür selbst einzustehen.

Um einen Sachmängelanspruch geltend machen zu können, ist der Käufer verpflichtet, das defekte Produkt frei an den Verkäufer zu senden und eine Fehlerbeschreibung sowie eine Kopie der Rechnung, unter der die Ware geliefert wurde, beizufügen. Durch die Rücksendung entstehende Kosten werden dem Käufer erstattet, wenn der Vertragsgegenstand mangelhaft war. Ein Vorabtausch ist ausgeschlossen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über. Falls der Verkäufer Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigen kann, kann der Käufer nur eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen. Bei gleichzeitiger Lieferung von mehreren Komponenten gilt jede Lieferposition als eigenständig. Etwaige Sachmängelansprüche sind daher auf das fehlerhafte Einzelteil beschränkt. Eine Sach- und Rechtsmängelhaftung entfällt, wenn das Vertragsprodukt durch den Käufer oder Dritte unsachgemäß installiert bzw. selbständig gewartet, repariert, verändert oder mechanischen Belastungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen entsprechen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Sach- und Rechtsmängelhaftung entfällt ferner, wenn ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers technische Originalzeichnungen geändert oder beseitigt wurden.

VIII. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, dass für den Hauptsitz des Verkäufers zuständig ist. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen.

IX. Schlussbestimmungen

Die Beziehung zwischen den Vertragsparteien regelt sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie das Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen. Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam werden, nichtig oder anfechtbar sein bzw. werden oder eine Regelungslücke bestehen, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die übrigen Regelungen sind so zu ergänzen, dass der beabsichtigte vertragliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird.